

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Geldmarktfondsverordnung aufgehoben wird

Auf Grund des § 70 Abs. 5 Z 3 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2018, wird verordnet:

Die Geldmarktfondsverordnung – GMF-V, BGBl. II Nr. 262/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 7/2015, tritt mit Ablauf des 20. Juli 2018 außer Kraft.

Begründung

Am 21. Juli 2018 wird die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 8 anwendbar. Die für Geldmarktfonds, die in der Union gegründet, verwaltet oder vertrieben werden, geltenden Bestimmungen werden dabei gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1131 vollharmonisiert. Die Verwendung der Bezeichnung „Geldmarktfonds“ wird gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1131 ausschließlich Fonds im Sinne dieser Verordnung vorbehalten sein.

Die GMF-V enthält derzeit ausschließlich Bestimmungen für Fonds, die als Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur bezeichnet oder vermarktet werden (§ 1 GMF-V). Aufgrund der Vollharmonisierung der für Geldmarktfonds geltenden Bestimmungen durch die Verordnung (EU) 2017/1131 soll die GMF-V aufgehoben werden. Im Übrigen erwägt auch der Bundesgesetzgeber, die Verordnungsermächtigung des § 70 Abs. 5 Z 3 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011 zur Erlassung von Bestimmungen für Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur aufzuheben (Initiativantrag 262/A 26. GP). Die GMF-V soll mit Ablauf des 20. Juli 2018 aufgehoben werden, da die Verordnung (EU) 2017/1131 am darauf folgenden Tag anwendbar wird.